

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 41.

Samstag, den 5. April.

1902.

### Polizei-Verordnung,

#### betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

#### I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahräder) gelten hinsichtlich der Vorschriften der den Verkehr mit Fahrzeugen beziehungsweise Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regierenden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fahrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

#### II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebstüchtig eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches, sowie die Entzündung belästigender Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft.

Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle befestigt sein.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 Meter Breite und Kraftfahräder auf solchen von 3 Meter Breite umfahren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängigen zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf 10 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahräder genügt eine der vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungssignale müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder gelbes Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzuordnen, daß der Fahrer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzuwenden, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Fahrer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens anzeigt.

#### III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Eigentümers zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfmaschinen bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fabrikanten sind beifolgender Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben. Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet, ist der anständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Waagegattung (Tape) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Waagegattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Anfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabsorgen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fuhrwerk den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit der Waagegattung.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarem Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Fahrer durch die Bescheinigung einer unabhängigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den von dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ansässige Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsbemerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebstüchtigkeit vorzunehmen und zu diesem Zweck die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bekräftigung des Berechtigten, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Anforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

#### IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer unqualifizierten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Auf das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftfahrzeuges hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

#### V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maßregeln Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ansässige Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsbemerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Mitwirkende, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungszeugnisses nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 23) verlegt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Wilden die Kraftwagen oder -fahräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerkern versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt bei sich zu führen und auf Verlangen der Anstaltsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege befahren werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege

und Plätze, sowie von Teilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten. Auf Fuhrwerken, die für Fuhräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf städtisch angebauten Straßen das Zeitmaß eines in gestrecktem Trab befindlichen Vierdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der bebauten Sphäre darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Weisfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fuhrmännern stattfindet, sowie auf Straßen, die betraut schiffbar sind, darf die Wirklichkeit der Bremse in Frage gestellt nicht, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Vierdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Prim Bässen von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Treibern von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Näher des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal an abzuwehrenden Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zwecklos oder belästigendes Signalzeichen ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Führer, daß ein Pferd, oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Anhalten des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insofern dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Halten eines polizeilichen Geleitbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verfährt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszuhalten, ferner hat er die Hupe anzulassen, auch Porreize zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

#### VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhafte gewordenen Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen. Kraftfahräder und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

#### VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorgeschriebenen Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 20 Ctm.

hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm., die Höhe der roten Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Scharf und Verzerrungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu fahrenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind alsdann gleichfalls innewahalten.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesbezüglichen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B.: Raffel.

#### Städtische Mittelschulen.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 8. April. Versammlung der Lehrer: 7 Uhr, der älteren Kinder: 8 Uhr, der sechsjährigen Kinder: 10 Uhr.

Die noch rückständigen Anmeldungen werden von den Herren Rectoren Montag, den 7. d. M., Vormittags 9-11 Uhr, in ihrem Amtszimmer entgegengenommen. Für die Schulanmeldung sind Geburts- und Taufschein, für die evangelischen auch der Taufschein, für die älteren Kinder außerdem das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Bei der überaus zahlreichen Anmeldung sechsjähriger Knaben für die Unterklasse der Mittelschule an der Rheinstraße muß eine Anzahl derselben der Knabemittelschule in der Luisenstraße zugewiesen werden. Es sind dies die für die Mittelschule gemeldeten Knaben, welche in der Weichenburgstraße, am Bismarckring, in der Dohmeierstraße bis No. 41 bzw. 48, in der Karl-, Richs- und Herderstraße wohnen. Im Uebrigen bleibt die Abgrenzung der Bezirke der Mittelschulen dieselbe, wie in meiner Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. angegeben.

Die Ueberfüllung der VI. Klassen (3. Schuljahr) hat ferner die Einrichtung einer neuen Unterrichts-Abteilung für diesen Jahrgang in der Knabemittelschule an der Luisenstraße und die Umstellung einer Anzahl von Knaben dieser Klasse nötig gemacht. Das Nähere wird den Schülern am 8. d. M. in der Schule bekannt gegeben werden.

Es wird ferner zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß auch in diesem Jahre — unter der Voraussetzung der ministeriellen Genehmigung — für die im 9. Schuljahre stehenden Knaben und Mädchen an den Mittelschulen in der Rheinstraße und Luisenstraße Fortbildungsklassen eingerichtet werden sollen. Den Eltern der aus Klasse I der Mittelschule an der Stifftstraße entlassenen Mädchen wird anheimgegeben, ihre Töchter in die Fortbildungsschule der Mittelschule an die Rheinstraße zu schicken, wenn sie nicht vorziehen, an diesen Unterricht zu verzichten, oder die Kinder durch Privatunterricht weiter auszubilden zu lassen.

Es wird schließlich den Eltern der Schüler der Knabemittelschule an der Luisenstraße mitgeteilt, daß der Erweiterungsbau der Schule sich nicht hat rechtzeitig fertigstellen lassen, und daß infolgedessen die beiden Abteilungen der Klasse VIII noch mehrere Wochen lang in demselben Zimmer nach einander von 8-10 und von 10-12 Uhr Vormittags, ebenso an verschiedenen Nachmittagen abwechselnd unterrichtet werden müssen. Hoffentlich werden bei günstigen Frühlingwetter einige neben vollendete Klassenzimmer der Benutzung bald übergeben werden können und wird der Unbequemlichkeit ein volles Ende gemacht werden.

Wiesbaden, den 2. April 1902.

Raffel, städt. Schulinspector.

#### Städtische Volksschulen.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 8. April.

Versammlung der Lehrer: 7 Uhr, der älteren Kinder: 8 Uhr, der sechsjährigen Kinder: 10 Uhr Vormittags. Die älteren Kinder haben sich soweit sie nicht in höhere oder Mittelschulen eintreten, in denjenigen Schulen einzufinden, welche sie bisher besucht haben; von hier werden sie den Klassen, bzw. den Schulen zugeführt werden, in welche sie versetzt worden sind.

Die noch rückständigen Meldungen werden von den Herren Rectoren Montag, den 7. d. M., Vormittags 9 bis 11 Uhr, in ihrem Amtszimmer entgegengenommen. Für die sechsjährigen Kinder sind Geburts- und Taufschein, für die evangelischen auch der Taufschein, für ältere Kinder außerdem das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Gleichzeitig sind an diesem Tage als letztem Termin etwaige Anträge auf Verlegung von Schulkindern wegen Wohnungswechsels anzubringen. In der Regel sollen diese Umschulungen nur bei Kindern der unteren 4 Klassen, bei den Schülern der oberen 4 Klassen nur mit Genehmigung der Schulinspektion stattfinden.

Wiesbaden, den 2. April 1902.

Raffel, städt. Schulinspector.

Bekanntmachung.

Das nachstehende Schreiben der Königl. Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. vom 19. März l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 4. April 1902. Der Magistrat.

An den Magistrat der Stadt Wiesbaden. Ihrem Wunsche entsprechend, beabsichtigen wir die Einrichtung zu treffen, daß die demnachst in Berlin zur Ausgabe kommenden, wahlweise über verschiedene Wege ausstehenden Rückfahrkarten nach dem Obesbädern bei zeitlicher Bestellung in Wiesbaden am Schalter von Berlin anfordert und dann gleichzeitig mit einer Rückfahrkarte Wiesbaden-Berlin in Wiesbaden ausgehändigt werden, ohne daß dem Reisenden hierdurch Mehrkosten erwachsen.

Für diese Fälle wird auch, die Zustimmung der beteiligten Verwaltungen vorausgesetzt, directe Bewädabfertigung vorgezogen werden.

Bekanntmachung.

Montag, den 7. April d. J., Nachm., sollen in dem Garten des Paulinenstifts folgende an der Sonnenbergstraße folgende Holzarten öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung versteigert werden:

- 1. 13 Kiefernstämme von 0,35-0,96 Rmtr.
2. 19 Kiefernstämme von 0,11-1,67 Rmtr.
3. 21 Buchenstämme von 0,6-0,50 Rmtr.
4. 3 Kiefernstämme von 0,25-0,86 Rmtr.
5. 4 Doppelstämme von 0,58-5,94 Rmtr.
6. 8 Rmtr. Kieferholz v. Ostarien u. Aborn.
7. 20 Rmtr. Brühlholz und
8. 540 Sten.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr vor dem Hause Sonnenbergstraße 3.

Wiesbaden, den 1. April 1902. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Deutschen-Arbeiter-Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb im Stadtkreise Wiesbaden haben, werden die Namen der für die nächsten 4 Jahre gewählten Vertrauensmänner und Stellvertreter hierdurch bekannt gegeben:

A. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ohne die Handeltgärtnerien.

Vertrauensmann: Landwirth August Christmann, Hochstraße 18. Stellvertreter: Landwirth Peter Göttel, Schwalbacherstraße 47.

B. Für die Handeltgärtnerien im östlichen Stadtheil.

Vertrauensmann: Kunst- und Handeltgärtner Lothar Schenk, Leinstraße 1. Stellvertreter: Baumschulbesitzer Gottlieb Möller, Rorichstraße 33.

C. Für die Handeltgärtnerien im westlichen Stadtheil.

Vertrauensmann: Kunst- und Handeltgärtner Emil Becker, Langgasse 53. Stellvertreter: Kunst- und Handeltgärtner Georg Wegandt, Dohlemerstraße 59.

Der östliche Stadtheil B wird wegen den westlichen C abgetrennt durch den Straßenraum Oranien-, Schwalbacher-, Röder-, Taunus-, Geisberg-, Adhenerstraße.

Wiesbaden, den 1. April 1902. Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Zur Anschaffung von Kohlen für verschämte Arme

sind weiter eingegangen: Durch die Redaktion des Wiesbadener Tagblatts 31 Nr. 15 St. 30 Nr. und 10 Nr., von Herrn Schiedemann St. Hoffmann aus schiedemannschen Vergleichs 3 Nr., 2 Nr. und 5 Nr., Herrn William Scarabrid 100 Nr., D. R. 10 Nr., Fr. Wiener 5 Nr., worüber wir hierdurch mit Dank quittiren.

Wiesbaden, den 4. April 1902. Magistrat. Armen-Verwaltung.

Verdingung.

Die Anfuhr des in den städt. Waldhütten Schlackes, Pflasterstein, Ziegeln, Kiesel und Kieseleinlagerung für die Stadtgemeinde Wiesbaden bestimmten Brennholzes nach den städtischen Gebäuden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No 1, besorgt werden.

Beschlüssen und mit der Aufschrift „G. H. 22. St. 2008 I-VI“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Montag, den 7. April cr., Vormittags 10 Uhr,

hierbei einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung, Guntz, Städt. Baumeister.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 27. bis 2. April 1902.

Table with columns: Viehgattung, Stück, Preis, and other details for various types of livestock like Cows, Pigs, and Sheep.

Wiesbaden, den 2. April 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Martkirche.

Samstag, den 5. April.

Vorbereitung zum hl. Abendmahl 10 Uhr: Pfr. Ziemendorf.

Sonntag, den 6. April.

Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfarramtskandidat Chelius.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Ziemendorf. Confirmation und hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schüpfer. Amtswoche: Pfr. Bidel.

Dienstag, 8. April, Nachm. 4-6 Uhr. Anienstraße 32: Missions-Arbeitsstunden des Missions-Frauen-Vereins.

Mittwoch, 9. April, von 6-7 Uhr: Orgelconcert. Eintritt frei. Zur Vermeidung aller Störungen wird dringend gebeten, die Kirche nicht vor Schluß des Concerts zu verlassen.

Bergkirche.

Sonntag, den 6. April. (Quasimodogen.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Diehl. Confirmation, Beichte und hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfspfr. Martin. Amtswoche: Laufen und Trauungen: Pfr. Diehl. Beerdigungen: Hülfsprediger Martin.

Kingkirche.

Sonntag, den 6. April. (Quasimodogen.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Diehl. Confirmation und hl. Abendmahl.

Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Friedrich. Amtswoche: Laufen und Trauungen: Pfr. Diehl. Beerdigungen: Pfr. Diehl.

Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, den 6. April, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Predigt: G. Pfarramtskandidat G. Schmidt. Darnach Ordination desselben durch G. Generalsuperintendenten Dr. theol. Maurer.

11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein. Dienstag, Nachm. 3 1/2 Uhr: Korbverein.

Pfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Sonntag, Sonntagsschule u. Versammlung für junge Mädchen (Sonntags-Verein) fallen aus.

Nachm. 3 Uhr: Jahresfest des Vereins vom Klauen Auen.

Abends 8 1/2 Uhr: Evangelisations-Versammlung von Pastor Demmann aus Wiesbad.

Montag u. Dienstag Abends: Desal. Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Vortrag mit Lichtbilder über Ägypten und den Sudan.

Donnerstag bis incl. Sonntag, den 13. ds., jeden Abend 8 1/2 Uhr: Evangelisations-Versammlung.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr. Abends 8 1/2 Uhr: Mitalieder-Versammlung.

Montag, Abends 9 1/2 Uhr: Gesangsstunde. Die Bibelstunde am Mittwoch fällt aus.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spiele u. 5 Uhr: Vorkündigung. 6 Uhr: Andacht.

Der Confirmationabend ist auf Montag, den 14. April, Abends 8 1/2 Uhr, verlegt.

Der Turnunterricht beginnt in 14 Tagen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Kellere Abtheilung.

Samstag, Abends 9 1/2 Uhr: Gebetsstunde. Abends 10 1/2 Uhr: Vorkündigung.

Sonntag, Nachm.: Freie Versammlung. Montag, Abends 9 1/2 Uhr: Monatliche Mitglieder-Versammlung.

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag: Mitglieder nehmen Theil an den Evangelisations-Versammlungen des Herrn Pastor Demmann im Evang. Vereinshaus, Platterstr. 2, jeden Abend um 8 1/2 Uhr. Vereinslokal bleibt geschlossen.

Jugend-Abtheilung.

Sonntag Nachm.: Freie Versammlung.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Versammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, Au der Kingkirche 3.

Sonntag, Nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).

Mittwoch, Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins.

Donnerstag, Abends von 8-10 Uhr: Versammlung der confirm. Mädchen von Pfr. Lieber.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 6. April. - Weiber Sonntag

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste heil. Messe 5.30, zweite 6.15, Militärgottesdienst 6.45, Kindergottesdienst 7.15, feierliches Hochamt 8 Uhr, u. Feier der ersten hl. Communion.

Während derselben bleiben sämtliche von den Neocommunicanten nicht besetzten Plätze des Mittelschiffes, sowie der beiden Querschiffe für die Eltern reservirt, jedoch nur bis zum Beginn des Gottesdienstes. Jedem Neocommunicanten werden 2 Karten für diese Plätze zur Ausgabe an ihre Eltern eingehändigt. Die kleineren Bänke in den Nebenschiffen sind allen zugänglich. Letzte heil. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht mit Umgang.

Montag 7.30 Uhr Amt für die Neocommunicanten.

Bom Dienstag an sind die heil. Messen 5.0, 6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Dienstag und Freitag für die Hülfschule, Mittwoch u. Samstag für die Rheinstraße-Schule, die höhere Mädchenschule und die Institute. Gelesenheit zur Beichte ist Freitag Nachm. 6, Samstag 4-7 und Abends nach 8 Uhr.

Maria-Hilf-Kirche.

Gelesenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite heil. Messe 6.45, Kindergottesdienst (heil. Messe) 7.30 Uhr. 8.15 Uhr Versammlung der Neocommunicanten im Vereinsaal, Kellerstr. 19; 8.30 Uhr Abholung der Neocommunicanten zur Kirche, daselbst Erneuerung der Taufgelübde, feierliches Hochamt mit Predigt, Feier der ersten heil. Communion und Te Deum.

Nachm. 2.30 Uhr sakramentalische Andacht und Umgang mit dem Allerheiligsten.

Am Montag Morgen 8 Uhr Dankamt. Auftheilung des Communion-Andentens.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 5.30, (außer Montag und Dienstag), 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Dienstag und Freitag für die Castellstraße-Schule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße- und Stittstraße-Schule und die Institute.

Sonntag Morgen 5.30 Uhr heil. Messe in der Schwesternbroschapele, Platterstraße 68.

Gelesenheit zur Beichte ist Freitag Nachm. 6-7, Samstag Nachm. 4-7 und nach 8 Uhr.

Samstag Nachm. 4 Uhr Salve.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Beifen Sonntag, den 6. April, Vorm. 10 Uhr: Hochamt und Ertcommunionfeier der Kinder. Lieder No. 295, 297, 298, 300, 308, 3.

W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Nelbelstraße 23.

Sonntag, den 6. April (Quasimodogen), Vorm. 9 1/2 Uhr: Segelgottesdienst.

Pfr. Staudenmeyer.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Oberrealschule, Oranienstraße 7, 2. Stod.

Sonntag, 6. April (Quasimodogen.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst und Confirmation.

Pfr. Hempfing.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. Et.

Sonntag, 6. April, Vorm. 10 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund. Jedermann - Ergl. willkommen.

Prediger Barnikel.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, 1. Et.

Sonntag, 6. April, Vorm. 9 1/2 und Nachm. 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Gesangsvereinigung.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bet- und Bibelstunde.

Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt frei.

Prediger G. Karbinsky.

Heilsarmee, Frauenstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.

Samstag Abend 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag Vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Sonntag Abend 5 Uhr: Abendgottesdienst.

5. Fastenwoche.

Montag Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe. (Maria Verkündigung.)

Mittwoch und Freitag Vormittags 10 1/2 Uhr: Heil. Fastenmesse. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20.

Reichshallen-Theater, Stöfstrasse 16. Walthalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a.

Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Diersteinmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags.

Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet.

Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-4 Uhr für die Entleihung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10 1/2-1 1/2, Montags u. Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, Samstags geschlossen.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11-1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause, Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Justizgebäude, Gerichtsstrasse. Rathhaus, Schlossplatz 6.

Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64.

Reichsbank, Luisenstrasse 19. Landesbank, Rheinstrasse 30.

Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüro, Friedrichstrasse 52.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22. III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11; V. Philippbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse.

Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse. Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10.

Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritzstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet:

Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8-9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thore ist die Nachschelle zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3. P.

Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Mariahilf-Kirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.

Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte.

Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz.

Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse. Hvgies-Gruppe, am Kranzplatz.

Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13.

Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet.

Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8-1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelm-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof.

Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. F 330 (Generalvert. der Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 3. 4. Schnellpost, Deutschland, 5. 4. Postd. Pennsylvania, 11. 4. Postd. Pretoria, 17. 4. Schnellpost, First Bismarck, 19. 4. Postd. Moltke, 24. 4. Schnellpost, Columbia, 26. 4. Postd. Patricia, 1. 5. Schnellpost, Deutschland, 3. 5. Postd. Graf Waldersee, 8. 5. Schnellpost, Augustovictoria, Nach Boston: 3. 4. Postd. Abessinien, 17. 4. Postd. Alexandria, 1. 5. Postd. Assyria, Nach Baltimore (via Halifax): 15. 4. Postd. Belgavia, Nach Philadelphia: 2. 4. Postd. Abessinien, 17. 4. Postd. Alexandria, Nach New Orleans: 15. 4. Postd. Hoerde, Nach Montreal: 15. 4. Postd. Frisia, Nach Mexico: 5. 4. Postd. Syria, 20. 4. Postd. Sarnia, Nach Cuba und Central-Amerika: 9. 4. Postd. Ascania, Nach Jamaika, Columbien und Central-Amerika: 12. 4. Postd. Cherkuzia, Nach Hayti und Venezuela: 15. 4. Postd. Castilia, Nach Ost-Asien: 3. 4. Postd. Preussen, 10. 4. Postd. Sambia.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Harerford“ am 26. März von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Penland“ am 27. März von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Vaderland“ am 29. März von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Kensington“ am 30. März in Antwerpen von New York angekommen. D. „Southwark“ am 1. April in New York von Antwerpen angekommen. - Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Nederland“ am 26. März in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Switzerland“ am 2. April in Antwerpen von Philadelphia angekommen.

Holland - Amerika - Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Byndam“ von Rotterdam nach New York, 23. März Vm. in New York eingetroffen. D. „Potsdam“ von New York nach Rotterdam, 18. Dez. Vm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Statendam“ von New York nach Rotterdam, 25. März 4.30 Vm. Prawlpoint passirt. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach New York, 21. März 7.40 Nm. Lizard passirt. D. „Maasdam“ von New York nach Rotterdam, 22. März Vorm. von New York abgegangen mit 30 Kajüten- und 145 Passagieren 3. Classe. D. „Amsterdam“ von New York nach Rotterdam, 20. März Vorm. in Rotterdam eingetroffen. F 322